

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 183

vom 27. Januar 1987

Aufnahme der Liegenschaft Hauptstrasse 33, Münchenstein, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel- Landschaft

Die Liegenschaft Hauptstrasse 33 in Münchenstein liegt südlich der alten Kernsiedlung, die unterhalb des sie dominierenden Schlosses im Norden und im Süden mit Toren und Gräben stadthähnlich begrenzt war. Auf dem Aquarell von Albrecht Kauw aus der Zeit um 1670 erkennt man deutlich ausserhalb der Siedlung südlich der über einen Graben führenden Brücke zwei grössere Gebäude, wovon das erste giebelständig und das zweite traufständig zur Strasse lagen. Das giebelständige Gebäude, heute Hauptstrasse 33, besass auf der Nordseite einen zurückversetzten traufständigen Anbau und war gegen die Strasse hin in beiden Richtungen von Mauern umgeben, die Hof und Garten abgrenzten.

Das giebelständige Haus, dessen besondere Funktion nicht bekannt ist, stammt vermutlich aus dem 16. Jahrhundert. An diese Zeit erinnern die mit Hohlkehlen versehenen Fenster der beiden Giebel, eine rundbogige Türe und eine beim Umbau gefundene Säule im Innern. Im 19. und 20. Jahrhundert wurde das Gebäude Richtung Süden und Norden erweitert und schliesslich auf der Nordseite durch einen unschönen Ladenanbau verunstaltet.

Anlässlich des kürzlich erfolgten Umbaus wurden die störenden Erweiterungen und Anbauten entfernt und das über einem Kellergeschoss erhöhte zweigeschossige Gebäude mit einem Satteldach auf das ursprüngliche Volumen reduziert. In beiden Richtungen wurden die ehemaligen Mauern wieder hergestellt, so dass dieses markante Haus in seiner ursprünglichen Stellung wieder voll zur Geltung kommt und damit einen wichtigen Akzent setzt.

Der Besitzer des Hauses, [REDACTED] und der Gemeinderat Münchenstein sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

- ://: 1. Die Liegenschaft Hauptstrasse 33, Münchenstein, gelegen auf Parzelle Nr. 1078, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Bau- und Denkmäler aufzunehmen.
2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an [REDACTED], Hofgasse 2, 4144 Arlesheim
 Gemeinderat Münchenstein, 4142 Münchenstein
 Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
 Polizei-Kommando, Abt. Reklamewesen
 Amt für Orts- und Regionalplanung
 Bauinspektorat (2)
 - Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)
 Bau- und Landwirtschaftsdirektion Rechtsabteilung
 Bau- und Landwirtschaftsdirektion (2)

Der Landschreiber:

